



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Mai 2026

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Kaufrecht.....	S. 1	2. Senat.....	S. 1
Zivilrecht.....	S. 1, 2	13. Senat.....	S. 2
Zivilverfahrensrecht.....	S. 1	22. Senat.....	S. 1
		28. Senat.....	S. 1
		29. Senat.....	S. 2
		30. Senat.....	S. 2

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Familienrecht/ Kindesunterhalt	S. 3	4. Senat.....	S. 3
Familienrecht	S. 3, 4, 5	5. Senat	S. 4, 5
Familienrecht, speziell:		13. Senat	S. 3, 4
Versorgungsausgleich	S. 4		

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafrecht	S. 5, 6, 7	1. Senat.....	S. 8
Strafrecht; Strafprozessrecht	S. 7, 8, 9	2. Senat.....	S. 5, 6, 7
Sicherungsverwahrungsvollzug	S. 8	3. Senat	S. 7, 8, 9, 10
Strafrecht; Maßregelvollstreckung	S. 8, 10	.	
Strafrecht; Führungsaufsicht.....	S. 10		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

2 U 18/25

[Urteil vom
29.01.2026](#)

Kaufrecht

Photovoltaikanlage Sachmangel Batterieheimspeicher Speicherbatterie Leistungsreduzierung

1. Ein Vertrag über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage ist als Kaufvertrag mit Montagenebenpflicht zu würdigen, wenn serienmäßig vorgefertigte Standardkomponenten geliefert werden und sich die Installations- und Anpassungsarbeiten nicht ausnahmsweise als besonders komplex darstellen.
2. Eine Verkäuferangabe, wonach sich die maximale Speicherkapazität eines Batteriespeichers auf eine bestimmte Größe belaufen soll (hier 5 kWh), ist in der Regel als Beschaffenheitsvereinbarung auszulegen, dass diese Kapazität unter normalen Betriebsbedingungen erreicht werden kann.
3. Sofern die maximale Speicherkapazität dauerhaft nicht erreicht werden kann, weil der Hersteller im Wege des Fernzugriffs eine Leistungsreduzierung vornimmt, um damit die Wiederholung in der Vergangenheit bereits aufgetretener Brandereignisse zu vermeiden, wird darin im Regelfall eine Negativabweichung von der Beschaffenheitsvereinbarung liegen (§ 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB)

22 U 66/25

[Urteil vom
23.03.2026](#)

Zivilrecht

Grundstückskaufvertrag, Aufklärungspflichten des Verkäufers

Der Verkäufer ist gehalten, Fragen des Käufers zum Zustand der Immobilie vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Bagatellisierende Antworten können eine Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung begründen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 21. Juni 2024 – V ZR 79/23 -).

28 U 26/26

[Beschluss vom
23.03.2026](#)

Berufungsverfahren Zuständigkeit Dispositionsmaxime

Legt eine Partei Berufung ein und gibt das Berufungsgericht das Berufungsverfahren aufgrund einer

Zivilverfahrensrecht

Zuständigkeitskonzentration an das für die Durchführung des Berufungsverfahrens an sich zuständige Gericht ab, tritt hierdurch keine Bindungswirkung ein. Beharrt der Berufungsführer trotz des Hinweises beider mit der Berufung befasster Berufungsgerichte auf die Zuständigkeitskonzentration auf einer Durchführung des Berufungsverfahrens bei dem seiner Auffassung nach zuständigem Berufungsgericht, ist diesem Antrag zu entsprechen und die Sache an das zunächst angerufene Berufungsgericht zurückzugeben

29 U 22/24

[Urteil vom 13.02.2026](#)

Zivilrecht

Höchstbetragsbürgschaft, Gesamtschuldner, Mitbürgen, Nebenbürgschaft, Erfüllungswirkung, dieselbe Verbindlichkeit

Beruft sich einer von mehreren Bürgen darauf, dass die Zahlung eines anderen Bürgen Erfüllungswirkung i.S.v. § 422 Abs. 1 S. 1 BGB auch ihm gegenüber entfaltet, muss er darlegen und beweisen, dass die Bürgen gesamtschuldnerisch haften. Infolgedessen trägt der Bürge in diesem Fall die Beweislast dafür, dass sich die Bürgen für "dieselbe Verbindlichkeit" i.S.v. § 769 BGB verbürgt haben. Dies gilt auch dann, wenn Höchstbetragsbürgschaften vereinbart sind.

30 U 66/25

[Beschluss vom 31.10.2025](#)

Zivilrecht

Eisenbahnunfall, Mietrecht, Trassennutzungsvertrag, Verjährung

Beschädigt ein Eisenbahnverkehrsunternehmen während seiner Fahrt auf einer von einem Eisenbahnstrukturunternehmen entgeltlich zur Nutzung überlassenen Trasse Weichen, Schwellen und Signalanlagen, findet nicht nur Mietrecht, sondern auch die kurze Verjährung des § 548 BGB Anwendung, und zwar auch auf zu mietrechtlichen Ansprüchen konkurrierende Anspruchsgrundlagen.

13 UKL 7/25

[Urteil vom 16.04.2026](#)

Diskriminierung durch digitale Angebote, unmittelbare Benachteiligung, mittelbare Benachteiligung, verdeckte Diskriminierung, sachliche Rechtfertigung, instantielle

Zivilrecht

Zuständigkeit für Ansprüche sowohl aus dem UKlaG als auch UWG

Die Gewährung von Rabatten für angebotene Waren ausschließlich über eine eigene "App" durch einen Lebensmittelhändler verstößt im vorliegenden Einzelfall nicht gegen § 19 AGG. Eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung von älteren und/oder behinderten Menschen i.S.d. § 3 AGG ließ sich nicht feststellen.

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

4 UF 168/25

[Beschluss vom 16.04.2026](#)

**Familienrecht/
Kindesunterhalt**

Kindesunterhalt, Leistungsfähigkeit, Verwirkung

1. Das unterhaltsberechtigten Kind, das den leistungsfähigen Elternteil in Anspruch nimmt, muss sich zur Deckung seines Lebensbedarfs nicht auf fiktive Einkünfte des anderen Elternteils verweisen lassen.
2. Derjenige, der sich selbst nicht rücksichtsvoll verhält, kann nicht erwarten, dass der andere das Rücksichtnahmegebot stets im Blick behält und angemessen achtet. (hier: Weitergabe von Unterlagen aus dem Unterhaltsverfahren durch den Unterhaltsberechtigten an geistliche Würdenträger der gemeinsamen Glaubensgemeinschaft bei vollständiger Einstellung der Unterhaltsleistungen mit Eintritt der Volljährigkeit)

13 UF 134/25

[Beschluss vom 23.02.2026](#)

Familienrecht

Zusammenrechnung, Versorgungsträger, Teilungsordnung

Für die Frage, ob die Wertgrenzen der §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 17 VersAusglG überschritten sind, sind Anrechte aus den sog. internen Durchführungswegen (Direktzusage, Unterstützungskasse) auch dann zusammenzurechnen, wenn ein Anrecht aus einer Direktzusage und ein weiteres bei einer Unterstützungskasse besteht. Berechnet der betriebliche Versorgungsträger den Kapitalwert eines Anrechts mit einem (von der Rechtsprechung akzeptierten) anderen Zinssatz als in der Teilungsordnung vorgesehen, kann die Verwendung dieses Zinssatzes bei interner Teilung durch Maßgabenanordnung festgeschrieben werden, wenn

der ausgleichsberechtigten Person dadurch kein Nachteil entsteht.

13 UF 149/25

[Beschluss vom 24.03.2026](#)

**Familienrecht, speziell:
Versorgungsausgleich**

Wiedereinsetzung, Geringfügigkeit, Halbteilungsgrundsatz

Zu den Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdeeinlegungsfrist Auf gleichartige Anrechte im Sinne des § 18 Abs. 1 VersAusglG kann entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs § 18 Abs. 2 VersAusglG angewandt werden.

5 WF 20/26

[Beschluss vom 18.03.2026](#)

Familienrecht

Vereinfachtes Verfahren, Beschlusserlass

1. Nach Ablauf der Monatsfrist des § 251 Abs. 1 S. 2, Nr. 3 FamFG für die Erhebung von Einwendungen gegen die Festsetzung des Kindesunterhalts im vereinfachten Unterhaltsverfahren vorgebrachte Einwendungen sind nach § 252 Abs. 5 FamFG zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluss noch nicht erlassen ist. Bei der Monatsfrist handelt es sich nicht um eine Ausschlussfrist.
2. Bei fehlender Signatur des Festsetzungsbeschlusses kann kein wirksamer Erlass des Beschlusses i. S. d. § 38 Abs. 3 S. 3 FamFG festgestellt werden, mit der Folge, dass auch danach noch vorgebrachte Einwendungen gegen die Festsetzung im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigen sind.

5 WF 159/25

[Beschluss vom 20.03.2026](#)

Familienrecht

Verfahrenskostenhilfe, vereinfachtes Verfahren

Die uneingeschränkte Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe durch die Rechtspflegerin/den Rechtspflegerim vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger hindert das Familiengericht nach Übergang des vereinfachten Verfahrens in das streitige Verfahren nicht daran, im Rahmen des streitigen Verfahrens in eigener Zuständigkeit über die Erfolgsaussichten für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zu entscheiden.

[Beschluss vom
16.03.2026](#)

Familienrecht

Nach Ablauf der Monatsfrist des § 251 Abs. 1 S. 2, Nr. 3 FamFG für die Erhebung von Einwendungen gegen die Festsetzung des Kindesunterhalts im vereinfachten Unterhaltsverfahren vorgebrachte Einwendungen sind nach § 252 Abs. 5 FamFG zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluss noch nicht erlassen ist. Bei der Monatsfrist handelt es sich nicht um eine Ausschlussfrist.

Rechtsprechung der Strafsenate

2 ORs 13/26

[Beschluss vom
26.03.2026](#)

Strafrecht

Nötigung und Bedrohung bei Verhalten im Straßenverkehr; Verhältnis von Fahrverbot (§ 44 StGB) und Hauptstrafe.

1. Wegen Bedrohung gemäß § 241 Abs. 1 StGB macht sich nur derjenige strafbar, der die Begehung einer hinreichend bestimmten rechtswidrigen Tat in Aussicht stellt. Hiervon zu unterscheiden sind auch Ankündigungen, die nicht als objektiv ernst zu nehmende Bedrohung mit einer rechtswidrigen Tat anzusehen sind, sowie bloß situationsbedingte Beschimpfungen und Beleidigungen zu unterscheiden.
2. Ob ein dichtes Auffahren im Straßenverkehr den Tatbestand der Nötigung erfüllt, hängt entscheidend von der Intensität der Einwirkung im Einzelfall ab; notwendig ist hierfür regelmäßig eine Zwangswirkung von gewisser Dauer (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 11.08.2005, NZV 2006, 388; OLG Köln, Beschluss vom 18.06.2013, NZV 2013, 454). Zudem muss die Einwirkung auf den anderen Verkehrsteilnehmer nicht bloß Folge, sondern Zweck des verbotswidrigen Verhaltens sein (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 26.06.2025, NStZ 2025, 616).
3. Bei der Anordnung eines Fahrverbots gemäß § 44 StGB ist die Wechselbeziehung von Haupt- und Nebenstrafe zu berücksichtigen. Es ist deshalb darzulegen, ob die Strafzwecke bereits allein mit der Hauptstrafe oder bes-

ser durch deren Verbindung mit dem Fahrverbot erreichbar sind und ob das Fahrverbot gegebenenfalls unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten wegen seiner möglicherweise besonderen Strafempfindlichkeit zu unterbleiben hat.

2 ORs 15/26

[Beschluss vom
26.03.2026](#)

Strafrecht

Erforderliche Prüfung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) auch nach einer ersten zwischenzeitlichen Therapie.

1. Feststellungen zu einer seit Jahren bestehenden Suchtproblematik, ihrem Zusammenhang mit der abgeurteilten Drogenkriminalität sowie zu der Bereitschaft des Angeklagten zur auch aus Sicht des Tatgerichts erforderlichen weiteren Therapie können die Prüfung der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB gebieten. Dem stehen auch eine zwischenzeitlich erfolgte Entgiftung oder eine entsprechende Therapie nicht ohne Weiteres entgegen.
2. Eine rechtlich und tatsächlich selbständige Beurteilung der Entscheidung über die Unterbringung gemäß § 64 StGB ist im Regelfall nicht losgelöst von der Entscheidung über die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung möglich.
3. Eine ohnehin grundsätzlich nicht anzunehmende Wechselwirkung zwischen Strafhöhe und der Anordnung einer Maßregel nach § 64 StGB kann jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn der Tatrichter die Betäubungsmittelabhängigkeit des Angeklagten und den Zusammenhang mit den abgeurteilten Taten bereits im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt hat (vgl. BGH, Beschluss vom 02.05.2012 - 3 StR 465/11 -, Rn. 6; OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.03.2016 - 2 Ss 29/16 -, Rn. 17, jew. zit. n. juris)
4. In der Erhebung der allgemeinen Sachrüge liegt nach allgemeinen Regeln auch dann die Erklärung, dass das Urteil insgesamt angefochten wird, wenn das angefochtene Urteil auf einer Verständigung gemäß § 257c StPO

beruht (vgl. BGH, Beschluss vom 10.01.2012 - 5 StR 520/11 -, Rn. 1, juris).

2 ORs 20/26

[Beschluss vom 16.04.2026](#)

Strafrecht

Erörterungsmangel bei Hinweisen auf eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB

Sind tatsächliche Umstände erkennbar, die auf die Möglichkeit einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten gemäß § 21 StGB hindeuten (hier: langjähriger, nicht therapierter Drogenkonsument, der nach Konsum von Heroin, Medikamenten und Alkohol - rauschmittelbedingt enthemmt - typisches Beschaffungsdelikt begeht und nach seiner Inhaftierung wegen seines konsumbedingt schlechten Gesundheitszustands in ein Justizvollzugskrankenhaus verbracht werden muss), bedarf es einer Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung in den Urteilsgründen.

3 ORs 13/26

[Beschluss vom 14.04.2026](#)

Strafrecht; Strafprozessrecht

Revisionsbeschränkung auf den Gesamtstrafenausspruch; Gesamtstrafenbildung; Begründungsanforderungen bei erheblicher Erhöhung der Einsatzstrafe

1. Eine Revisionsbeschränkung auf den Gesamtstrafenausspruch ist grundsätzlich möglich. Sie ist insbesondere wirksam, wenn das Gericht im Rahmen des die Gesamtstrafe betreffenden gesonderten Strafzumessungsvorgangs die im Rahmen der Einzelstrafen erörterten Gesichtspunkte - ohne sie nochmals aufzuführen - "erneut" abgewogen und weitere Gesichtspunkte in seine Überlegungen einbezogen hat.
2. Wird bei Bildung der Gesamtstrafe die Einsatzstrafe erheblich erhöht (hier: um rund das fünffache), bedarf dies einer ausführlichen Begründung.

1 Vollz 280/25

[Beschluss vom
01.04.2026](#)

**Sicherungs-
verwahrungsvollzug**

**Empfang von Paketen; persönlicher Erwerb durch den
Untergebrachten**

1. Ob und inwieweit die Vollzugseinrichtung den Zugangsweg von Waren zu dem Untergebrachten in Gestalt des (Paket-)Empfangs beschränken kann, beurteilt sich nach § 30 Abs. 1 SVVollzG NRW.
2. Auch das Einbringen von Gegenständen nach einem Erwerb durch den Untergebrachten persönlich (in einem Ladengeschäft) stellt sich als „Empfang von Paketen“ im Sinne des § 30 Abs. 1 SVVollzG NRW dar.

3 Ws 14+15/26

[Beschluss vom
17.02.2026](#)

Strafprozessrecht

**Vertretung des verhinderten Pflichtverteidigers;
Mitwirkung des Pflichtverteidigers an der Anhörung des
Sachverständigen**

1. Der nach § 463 Abs. 8 StPO bestellte Pflichtverteidiger kann sich mit Ausnahme des nach § 53 BRAO bestellten (allgemeinen) Vertreters nicht, insbesondere nicht durch einen Unterbevollmächtigten, vertreten lassen.
2. Findet die mündliche Anhörung eines Sachverständigen nach § 454 Abs. 2 S. 4 StPO ohne den nach § 463 Abs. 8 StPO bestellten Pflichtverteidiger statt und hat dieser auf seine Gelegenheit zur Mitwirkung an dessen Anhörung auch nicht verzichtet, liegt ein im Beschwerdeverfahren nicht mehr heilbarer Verfahrensfehler vor.

3 Ws 28/26

[Beschluss vom
16.04.2016](#)

**Strafrecht;
Maßregelvollstreckung**

**Sicherungsverwahrung; Erledigung; Aussetzung der
Maßregelvollstreckung zur Bewährung;
Bewährungsdruck als maßgeblicher prognostischer
Faktor**

1. Bei der nach § 67d Abs. 2 und Abs. 3 StGB anzustellenden Gefährlichkeitsprognose kann es einen entscheidenden Unterschied machen, ob die über Weisungen nach § 68b StGB abgesicherten gefahr mindernden Umstände mit dem Druck eines Widerrufs im Rahmen einer Maßregel aussetzung zur Bewährung verbunden sind oder Verstöße bei einer

bloßen Führungsaufsicht nur nach § 145a StGB sanktioniert werden können.

2. Kommt es bei der Beurteilung der im Falle der Entlassung fortbestehenden Gefährlichkeit maßgeblich darauf an, dass die zur Gefahrenminderung nach § 68b StGB vorgesehenen Weisungen schnell und effektiv durchsetzbar (sanktionierbar) sind, scheidet eine Erledigung der Sicherungsverwahrung nach § 67d Abs. 3 StGB im Gegensatz zur Möglichkeit der Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung nach § 67d Abs. 2 StGB in der Regel aus, da die Strafbarkeit von Weisungsverstößen nach § 145a StGB – im Gegensatz zu Maßnahmen nach § 67g StGB – regelmäßig keine ausreichend schnelle und effektive Reaktion erwarten lässt.

3 Ws 62/26

[Beschluss vom
24.03.2026](#)

Strafprozessrecht

Klageerzwingungsverfahren; Kosten bei Rücknahme des Antrags

Dem Antragsteller werden bei Rücknahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gem. § 172 Abs. 2 StPO jedenfalls dann keine Kosten auferlegt, wenn der Antrag schon aus formalen Gründen offensichtlich unzulässig ist und der Antragsteller den Antrag nach Kenntnisnahme der darauf verweisenden Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft zurücknimmt.

3 Ws 65/26

[Beschluss vom
12.03.2026](#)

Strafprozessrecht

Außervollzugssetzung eines Unterbringungsbefehls unter Auflagen; vorübergehender freiwilliger Verbleib in der Maßregelvollzugsklinik

1. Wird mit einem nicht rechtskräftigen Urteil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet und deren Vollstreckung zugleich unter Erteilung von die Gefährlichkeit ausreichend absenkenden Weisungen zur Bewährung ausgesetzt, wird eine nach § 126a StPO angeordnete einstweilige Unterbringung regelmäßig außer Vollzug zu setzen sein, wenn durch im Wesentlichen gleiche Bedingungen, die zum Gegenstand von Auflagen nach § 116 Abs. 3 StPO gemacht werden können, der Zweck

der einstweiligen Unterbringung auch durch sie erreicht werden kann.

2. § 17 Abs. 2 StrUG NRW regelt seinem Wortlaut nach nur den Fall des freiwilligen Verbleibs in der Maßregelvollzugsklinik bei Erledigung der Unterbringung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gem. § 67d Abs. 6 StGB und nicht den freiwilligen Verbleib im Rahmen von Auflagen nach §§ 126a Abs. 2 Satz 1, 116 Abs. 3 StPO. Ist die zur Erreichung des Sicherungszwecks des § 126a StPO erforderliche Aufnahme des Beschuldigten in eine geeignete Wohneinrichtung mit psychiatrischer Anbindung noch nicht sofort umsetzbar, kann ungeachtet dessen mit Zustimmung des Beschuldigten der vorübergehende freiwillige Verbleib in der Maßregelvollzugsklinik zum Gegenstand einer Auflage nach § 116 Abs. 3 StPO gemacht werden, wenn aufgrund einer entsprechenden Zusage der Maßregelvollzugsklinik sichergestellt ist, dass diese Auflage tatsächlich umsetzbar ist.

3 Ws 71/26

[Beschluss vom
14.04.2026](#)

**Strafrecht;
Führungsaufsicht**

Weisungen der Führungsaufsicht; Verhältnismäßigkeit eines Kontaktverbots im Rahmen der Familie

Ein nach § 68b Abs. 1 StGB erteiltes umfassendes Kontakt-Beherbergungs-, Beschäftigungs- und Ausbildungsverbot betreffend Minderjährige, die als potentielle Tatopfer schwerer Sexualstraftaten geschützt werden sollen, kann zum Schutz des Kindeswohls nach den Umständen des Falles auch dann verhältnismäßig sein, wenn hierdurch faktisch die Herstellung eines gemeinsamen Haushalts mit dem künftigen bzw. neuen Ehepartner verhindert wird.

3 Ws 94/26

[Beschluss vom
02.04.2026](#)

**Strafrecht;
Maßregelvollstreckung**

Aussetzung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung; Weisung zur Ausreise in das Herkunftsland

Eine Weisung, binnen einer bestimmten Frist aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und Aufenthalt im Herkunftsland zu nehmen, kann jedenfalls dann zulässig sein, wenn der Betroffene diesen Wunsch hegt und ihm eine

positive Legalprognose nur in seinem Herkunftsland gestellt werden kann. In einem solchen Fall dient die Weisung der Resozialisierung des Betroffenen und unterstützt ihn darin, ein straffreies Leben zu führen.